Beratungsvorlage:		TOP 5.4	am 09.10.2023
	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	am 17.10.2023

TOP:

Bebauungsplan "Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof - 8. Änderung" Beratung und Beschlussfassung

- zur Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- zum Entwurf der 8. Änderung
- Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Teilnehmer im GR: Bauausschussmitglieder

Der Änderungsbebauungsplan "Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof - 8. Änderung" hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Einfamilienhauses mit einer Einliegerwohnung und Garagen auf dem Grundstück (Flst. Nr. 20) östlich der Wittentalstraße zu schaffen. Dem Baugesuch wurde bereits im Januar 2023 im Ortschaftrat Wittental, im Bauausschuss und im Gemeinderat zugestimmt (Befreiungen für Traufhöhe und außerhalb des Baufensters), vorbehaltlich einer Änderung des Bebauungsplanes.

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht in diesem Bereich für das Flurstück Nr. 20 kein Baufenster vor. Geplant ist jedoch ein Baukörper, welcher sich zwischen zwei bereits bestehenden Bestandsgebäuden befindet, um eine adäquate Ausnutzung des Grundstücks zu erzielen.

Entsprechend dem Wunsch soll das bestehende Baufenster in nördlicher Richtung im Zuge der Nachverdichtung vergrößert werden.

Es handelt sich bei dem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden kann. Hierbei kann auf die frühzeitige Beteiligungsstufe sowie die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet werden.

Auf der Grundlage des Entwurfs kann daher direkt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgen. Unterlagen hierzu sind:

- Bebauungsplanentwurf vom 25.07.2023
- Begründung vom 25.07.2023

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat empfiehlt/der Bauausschuss empfiehlt/der Gemeinderat beschließt:

- 1. Für den im Bebauungsplanentwurf vom 25.07.2023 dargestellten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan "Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof 8. Änderung" aufgestellt. Es wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewandt.
 - Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplans "Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof 8. Änderung" mit textlichen Festsetzungen und Begründung wird in der beiliegenden Fassung vom 25.07.2023, gefertigt von der SI Beratende Ingenieure GmbH + Co. KG, gebilligt.
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (§ 3 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.
 - Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wird ortsüblich bekannt gemacht.





Textteil zum Bebauungsplan (Entwurf) Gemeinde Stegen

Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof - 8. Änderung

Stand: 25.07.2023

Geschäftsführer: Christoph Traub



I. Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof – 8. Änderung" (§ 9 BauGB und BauNVO)

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung v. 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 21.11.2017 (BGBL. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Die Planzeichenverordnung (PlanZV) v. 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist

In Ergänzung zum Zeichnerischen Teil M. 1: 500 vom 25.07.2023 mit seinem Geltungsbereich wird Folgendes festgesetzt:

1. § 9 Abs. 1

Die Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite bei eingeschossigen und talseitig zweigeschossig in Erscheinung tretenden sowie bei den zweigeschossigen Gebäuden mindestens 11,00 m betragen.

Doppelhäuser können gestattet werden. Sie müssen gleichzeitig ausgeführt und einheitlich gestaltet werden.

2. § 9 Abs. 2

Für den Erweiterungsbereich ist die Höhe von 7,30 m als Traufhöhe = Außenwandhöhe (Schnittpunkt Außenwand – Unterkante Sparren ab Oberkante natürliches Gelände in Gebäudemitte) anzusehen.

3. § 10

Nebengebäude sollen, ebenso wie Garagen, die im Gestaltungsplan vorgesehene Stellung erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Stellung gestattet werden. Sie sollen im angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und in einen guten baulichen Zusammenhang mit diesem gebracht werden.

Auf jedem Grundstück soll tunlichst nur ein Nebengebäude einschließlich Garage erstellt werden.



Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Bachmättle/ Eichbühl/ Hannissenhof", in Kraft getreten am 25.01.1967, zuletzt geändert durch den am 21.07.2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan "Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof – 7. Änderung", werden wie folgt geändert:

- § 9 Abs.1 wird entsprechend des Textes oben Nr. 1 geändert.
- § 9 Abs.2 wird entsprechend des Textes oben Nr. 2 ersetzt.
- § 10 wird entsprechend des Textes oben Nr. 3 geändert.

II. Hinweise

Die übrigen zeichnerischen und textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen sowie bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes "Bachmättle/ Eichbühl/ Hannissenhof", in Kraft getreten am 25.01.1967, zuletzt geändert durch den am 21.07.2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan "Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof – 7. Änderung", werden von den Änderungen nicht berührt. Sie gelten damit weiterhin.



IV. Verfahrensvermerke

1.	Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	am xx.yy.xyxy
2.	Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung	am xx.yy.xyxy
3.	Entwurfsbilligung und Beschluss der Öffentlichen Auslegung	am xx.yy.xyxy
4.	Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung	am xx.yy.xyxy
5.	Öffentliche Auslegung	vom xx.yy.xyxy
		bis xx.yy.xyxy
6.	Als Satzung beschlossen	am xx.yy.xyxy
7.	Durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten	am xx.yy.xyxy
	sgefertigt: egen, den	
Kle	eeb, Bürgermeisterin	
Pla	anverfasser:	
— Ch	ristoph Traub	

Geschäftsführer: Christoph Traub

SI Beratende Ingenieure GmbH + Co. KG Stadtplanung und Infrastrukturentwicklung Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Gemeinde Stegen Gemarkung Wittental



BEBAUUNGSPLAN

Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof - 8. Änderung

Zeichnerischer Teil Entwurf vom 25.07.2023 Maßstab 1:500

VERFAHRENSVERMERK	RENSVERMEN	ΚK	Ŀ
-------------------	------------	----	---

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat (§ 2 (1) BauGB) am xx.yy.xyxy

Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung (§ 2 (1) BauGB) am xx.yy.xyxy

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) vom xx.yy.xyxy

Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung bis xx.yy.xyxy am xx.yy.xyxy

Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) vom xx.yy.xyxy

Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung (§ 3 (2) BauGB) bis xx.yy.xyxy am xx.yy.xyxy

Als Satzung beschlossen (§ 10 (1) BauGB) am xx.yy.xyxy

Der Lageplan enthält auch örtliche Bauvorschriften nach der Landesbauordnung.

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Teil des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Die Planunterlage genügt den Anforderungen der §§1 und 2 der Planzeichenverordnung 1990, vom 18. Dezember 1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.

Stegen, den _____

Bürgermeisterin Kleeb

Durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten (§ 10 (3) BauGB)

am

Planverfasser:





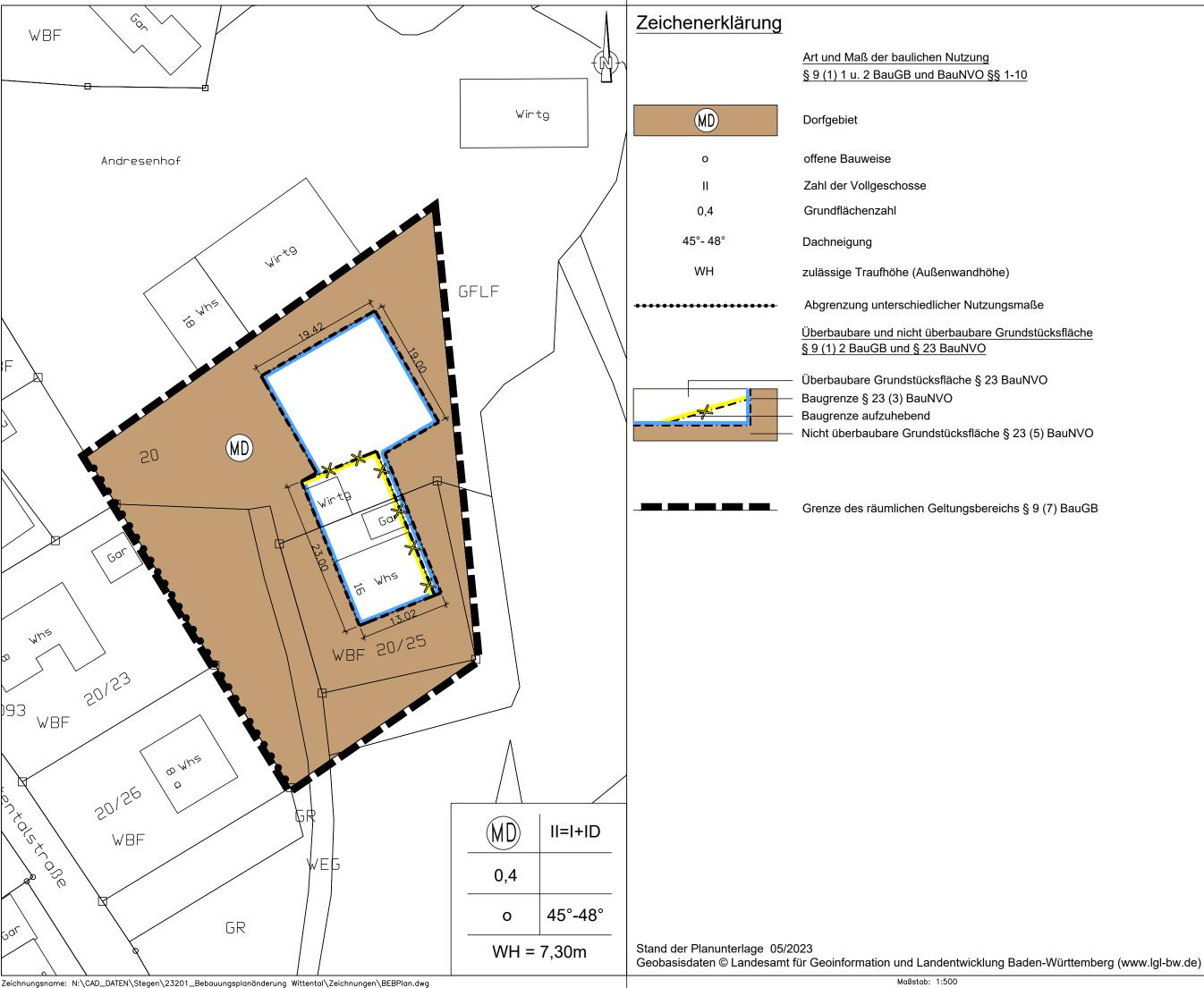




SI Beratende Ingenieure GmbH + Co. KG Stadtplanung und Infrastrukturentwicklung

73235 Weilheim/Teck • Bahnhofstraße 4 • Tel. 07023/90074-0 76479 Steinmauern • Elchesheimer Straße1a • Tel. 07222/104756-0 www.si-ingenieure.eu info@si-ingenieure.eu

Christoph Traub



Breisgau-Hochschwarzwald Landkreis

Gemeinde Stegen Gemarkung Wittental



BEBAUUNGSPLAN

Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof - 8. Änderung

Zeichnerischer Teil Entwurf vom 25.07.2023 Maßstab 1:500

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat (§ 2 (1) BauGB) am xx.yy.xyxy Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung (§ 2 (1) BauGB) am xx.yy.xyxy Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) vom xx.yy.xyxy bis xx.yy.xyxy Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung am xx.yy.xyxy Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) vom xx.yy.xyxy bis xx.yy.xyxy Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung (§ 3 (2) BauGB) am xx.yy.xyxy Als Satzung beschlossen (§ 10 (1) BauGB) am xx.yy.xyxy

Der Lageplan enthält auch örtliche Bauvorschriften nach der Landesbauordnung.

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Teil des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Die Planunterlage genügt den Anforderungen der §§1 und 2 der Planzeichenverordnung 1990, vom 18. Dezember 1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.

egen, den	
	Bürgermeisterin Kleeb
urch öffentliche Bekanntmachung Kraft getreten (§ 10 (3) BauGB)	am
3 (3 - (-) -)	

Planverfasser:









SI Beratende Ingenieure GmbH + Co. KG Stadtplanung und Infrastrukturentwicklung

73235 Weilheim/Teck • Bahnhofstraße 4 • Tel. 07023/90074-0 76479 Steinmauern • Elchesheimer Straße1a • Tel. 07222/104756-0

Christoph Traub

Maßstab: 1:500

Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 u. 2 BauGB und BauNVO §§ 1-10



Dorfgebiet

o offene Bauweise

II Zahl der Vollgeschosse

0,4 Grundflächenzahl

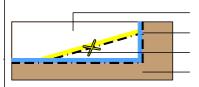
45°- 48° Dachneigung

WH zulässige Traufhöhe (Außenwandhöhe)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO



Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO

Baugrenze § 23 (3) BauNVO

Baugrenze aufzuhebend

Nicht überbaubare Grundstücksfläche § 23 (5) BauNVO



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB





Begründung zum Bebauungsplan (Entwurf) Gemeinde Stegen

Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof – 8. Änderung

Stand: 25.07.2023

Geschäftsführer: Christoph Traub



1. GELTUNGSBEREICH

Die Bebauungsplanänderung umfasst einen Teilbereich des Flst. Nr. 20 und das Flst. Nr. 20/25 im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Bachmättle/Eichbühl/ Hannissenhof" im Ortsteil Wittental.

Die Größe des Geltungsbereichs der Änderung beträgt ca. 0,28 ha.

2. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Für das Plangebiet gilt derzeit der Bebauungsplan "Bachmättle/Eichbühl/ Hannissenhof", in Kraft getreten am 25.01.1967, zuletzt geändert durch den am 29.07.2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan "Bachmättle/Eichbühl/ Hannissenhof – 7. Änderung".

3. BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG

Zulässigkeit der Anwendung des § 13a BauGB

Für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung können Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Außerdem kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn

- nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² (Schwellenwert) bebaut werden darf.
- der Plan keine Vorhaben begründet, der die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Begründung für ein Verfahren nach § 13 a BauGB

Durch die Bebauungsplanänderung werden Maßnahmen in Bezug auf die geänderten Nutzungsanforderungen vorhandener Grundstücke verfolgt. Hierdurch soll eine kontinuierliche Aufsiedlung der vorhandenen innerörtlichen Flächen gewährleistet werden.

Es handelt sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, da die Maßnahme der Attraktivierung der Nutzbarkeit vorhandener Bauflächen dienen. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Bebauungsplanänderung Beeinträchtigungen für die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, da sich die Änderung lediglich auf eine bereits bebaute Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Bachmättle/Eichbühl/ Hannissenhof" bezieht.

Anlässlich der Änderung innerhalb eines bestehenden Bebauungsplanes sowie der hier zulässigen Nutzung als "MD" kann nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, welche einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen oder bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten wären.

Aufgrund der Größe des Plangebiets (Überbaubare Grundstücksfläche unter 20.000 m²) kann von einer überschlägigen Prüfung gem. Anlage 2 zum BauGB abgesehen werden.



Eine potentielle Kumulation mit anderen § 13a-Bebauungsplänen ist nicht gegeben.

Deshalb wird das Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung – durchgeführt. Da die darin festgelegten Parameter eingehalten werden, wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB und die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

4. ERFORDERNIS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Der Änderungsbebauungsplan "Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof – 8. Änderung" hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Einfamilienhauses mit einer Einliegerwohnung und Garagen auf dem Grundstück (Flst. Nr. 20) östlich der Wittentalstraße im Ortsteil Wittental zu schaffen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht in diesem Bereich für das Flurstück Nr. 20 kein Baufenster vor. Geplant ist jedoch ein quadratischer Baukörper, welcher sich zwischen zwei bereits bestehenden Bestandsgebäuden befinden soll, um eine adäquate Ausnutzung des Grundstücks zu erzielen.

Ebenso soll die Regelung, welche nur ein Nebengebäude einschließlich Garage auf einem Grundstück vorsieht, entfallen.

Entsprechend dem Wunsch soll das bestehende Baufenster in nördlicher und westlicher Richtung im Zuge der Nachverdichtung vergrößert werden, sodass sich auch die bereits bestehende Garage zukünftig innerhalb der Baugrenze befindet. Ebenfalls soll die Traufhöhe von 4,00 m auf 7,30 m festgelegt werden, um die Planungen des Einfamilienhauses auf dem Grundstück zu ermöglichen.

Des Weiteren soll, aufgrund der quadratischen Gestaltung des zukünftigen Baukörpers, die Regelung zur Gestaltung der Gebäude als ein langgestrecktes Rechteck aufgehoben werden.

5. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGEN

Gestaltung der Bauten

Der bisherige Bebauungsplan sieht für die Gestaltung der Gebäude ein langgestrecktes Rechteck vor.

Die Aufhebung dieser Festsetzung soll zukünftigen Vorhaben mehr Gestaltungsspielraum bei der Planung ermöglichen.

Höhe der Gebäude

Zur Realisierung der Planungen wird die zulässige Traufhöhe auf 7,30 m erhöht.

Nebengebäude, Garagen und Einstellplätze

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans sehen lediglich ein Nebengebäude einschließlich Garage auf einem Grundstück vor.

Diese Regelung wird aufgehoben, um eine adäquate Ausnutzung des Grundstücks zu erzielen.

Die übrigen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Bachmättle/ Eichbühl/ Hannissenhof", in Kraft getreten am 25.01.1967, zuletzt geändert durch den am 21.07.2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan "Bachmättle/Eichbühl/



Hannissenhof – 7. Änderung", werden von den Änderungen nicht berührt. Sie gelten damit weiterhin.

5.1 Erschließung/ Verkehrsanlagen

Die äußere Erschließung des durch die Bebauungsplanänderung betroffenen Bereiches bleibt in ihrem derzeitigen Bestand erhalten und erfolgt weiterhin über die Wittentalstraße und die bereits bestehende Zufahrt für das Gebäude Nr. 16.

Mit einer wesentlichen Erhöhung des Ziel- und Quellverkehres ist durch die Änderungen nicht zu rechnen.

5.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im nord-östlichen Grundstücksbereich vergrößert, um unter dem Aspekt der Nachverdichtung und Schaffung von neuem Wohnraum eine optimale Ausnutzung des Grundstückes zu erzielen.

Ebenso wird die bereits bestehende Garage auf dem Flst. Nr. 20/25 vollständig in das Baufenster einbezogen.

6. UMWELTBERICHT / UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Insofern kann auf den Umweltbericht und die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Bebauungsplanänderung Beeinträchtigungen für die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, da sich die Änderung innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Bachmättle/Eichbühl/ Hannissenhof" einschließlich seiner Änderungen bezieht.

Bei der Planaufstellung handelt es sich um einen bereits zur Bebauung genehmigten Bereich. Erforderliche Rodungsarbeiten für Gehölze sind außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Eine Gefährdung von besonders geschützten Vogelarten und streng geschützten Arten ist durch die Planaufstellung nicht zu erwarten.

7. KOSTEN DER PLANVERWIRKLICHUNG

Sämtliche Kosten des Verfahrens sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.



aufgestellt: Weilheim a.d. Teck, 25.07.2023

SI Beratende Ingenieure GmbH + Co. KG Stadtplanung und Infrastrukturentwicklung Bahnhofstraße 4 73235 Weilheim a.d. Teck

Diese Begründung lag dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom xy.xy.xyxy zugrunde.

Stegen, den _____

Kleeb, Bürgermeisterin